

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 272

Diez, Montag den 22. November 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 760) über Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelhöchstpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) bestimmen wir:

Der Oberpräsident kann für den Umfang der Provinz oder für einzelne Teile der Provinz bestimmen, daß die Anordnung wegen Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf von Kartoffeln auch gegenüber Kartoffelerzeugern mit einer geringeren Kartoffelanbaufläche als ein Hektar zulässig ist.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Minister des Innern.
(gez.) von Loebe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
(gez.) Lusenßky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
(gez.) Graf von Kerserlingk.

J.-Nr. 11442. II.

Diez, den 16. November 1915.

Abdruck wird mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der Herr Oberpräsident bereits bestimmt hat, daß auch unter ein Hektar Kartoffelanbaufläche herabgegangen werden kann.

Es liegt nicht im Interesse der Landwirte, die vielleicht einzeln $\frac{1}{2}$ ihrer Ernte bis jetzt nicht verkauft haben, es zur Zwangseinteilung kommen zu lassen, da auch dann mehr wie die bekannten Höchstpreise, nicht gezahlt werden darf. Andererseits auch die Kosten der Einteilung dem Erzeuger aufgelegt werden können.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachung

über Dele und Fette.

Vom 8. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer Dele und Fette (§ 2) mit Beginn des 11. November 1915 in Gewahrjam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts dem Kriegsaussschuß für pflanzliche und tierische Dele und Fette, G. m. b. H. in Berlin (Kriegsaussschuß) bis zum 15. November 1915 anzuzeigen. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 11. November 1915 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Seeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;
2. insgesamt (sämtliche Dele und Fette zusammengerechnet) weniger als 10 Doppelzentner betragen.

§ 2.

Dele und Fette im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Sesamöl, Baumwollsaamenöl (Kottonöl), Erdnußöl, Palmöl, Palmkernöl, Baumwollöl, Kokosöl, Rizinusöl, Olivenöl, Sonnenblumenöl, Sojabohnenöl, Maisöl, Mohnöl;
2. Rapsöl, Rübol, Hanföl, Fenchelöl (Fenchelöl), Leinöl, Dotteröl, Bohnenöl, Rußöl, Sulfuröl, Illipeöl, Schieöl und Schiebutter, Mauraöl, Nigeröl;
3. Pflanzentalg und tierischer Talg jeder Art (compound tallow).

§ 3.

Dele und Fette, gehärtet und ungehärtet, Mischungen und Abfallerzeugnisse daraus sowie die aus diesen Oelen und Fetten gewonnenen Fettäuren dürfen nur durch den Kriegsaussschuß abgesetzt werden.

Während der Absatzbeschränkung dürfen sie ohne Zustimmung des Kriegsaussschusses nur nach Maßgabe folgender Vorschriften verarbeitet werden: Betriebe, in denen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefette hergestellt werden, dürfen bis zum 15. Dezember 1915 einschließlich, andere Betriebe bis zum 1. Dezember 1915 einschließlich ihre Dele und Fette verarbeiten, und zwar die ersteren bis zu einem Drittel, die letzteren bis zu einem Sechstel der Menge, die sie in den drei Monaten August bis Oktober 1915 verarbeitet haben. Die genannten Betriebe dürfen außerdem so viel von ihren Oelen und Fetten verarbeiten, wie zur Erfüllung von Lieferungsverträgen mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung erforderlich ist. Wer hiernach Dele und Fette verarbeiten will, hat die dafür in Anspruch genommenen Mengen bis zum 15. November 1915 unter Mitteilung der in den Monaten August bis Oktober 1915 verarbeiteten Mengen bei dem Kriegsaussschuß anzumelden und die mit der Heeres- und Marineverwaltung laufenden Lieferungsverträge vorzulegen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Mengen sowie auf Mengen, die der Verpflichtete vom Kriegsaussschuß erhalten hat.

§ 4.

Wer Dele und Fette in Gewahrsam hat, hat sie dem Kriegsaussschuß auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln; auf Verlangen hat er dem Kriegsaussschuße Proben gegen Erstattung der Porto-kosten einzusenden. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf die im § 3 Abs. 3 bezeichneten Mengen sowie auf die Mengen, die nach § 3 Abs. 2 zulässigerweise verarbeitet werden.

§ 5.

Der Kriegsaussschuß hat auf Antrag des zur Ueberlassung Verpflichteten binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags, jedoch nicht vor dem 15. Dezember 1915, zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen er übernehmen will. Für die Mengen, die er hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung nach § 3; das gleiche gilt, soweit er eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer den Antrag nach Satz 1 stellen.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch den Kriegsaussschuß vorbehalten sind, müssen von ihm abgenommen werden. Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat dem Kriegsaussschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf den Kriegsaussschuß über. Für die Aufbewahrung und pflegliche Behandlung (§ 4 Abs. 1) erhält der Verpflichtete vom Zeitpunkt des Gefahrüberganges eine Vergütung, deren Höhe der Reichskanzler festsetzt. Der Verpflichtete hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers

§ 6.

Der Kriegsaussschuß hat für die von ihm übernommenen Dele und Fette einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf für den Doppelzentner nicht übersteigen bei

Ernöl, Rapsöl, Rüßöl, Sojabohnenöl, Baumwollöl, Baumwollkamenöl, Erdnußöl, Sesamöl, Mohnöl, Sonnenblumenöl, Hanföl, Dotteröl, Federichöl, Bohnenöl, Rußöl 250 Mark,

denjelden raffiniert 260 Mark,
Oeläuren aus diesen 225 Mark,
Holzöl 260 Mark,
Maisöl, roh raffinierbar 250 Mark,
Maisöl, roh extrahiert 225 Mark,
Maisölfettsäure 225 Mark,
Olivenöl, raffiniert 275 Mark,
Olivenöl, extrahiert (Sulfuröl) 220 Mark,
Olivenöl, für Speisezwede raffinierbar 250 Mark,
Rizinusöl erster Preßung 280 Mark,
Rizinusöl zweiter Preßung 270 Mark,
Klauenöl, roh 275 Mark,
Klauenöl, raffiniert 300 Mark,
Olein 225 Mark,
Kokosöl, Palmkernöl, roh 300 Mark,
Kokosbutter, Kokosfett, Palmkernöl, raffiniert 330 Mark,
Kokosölsäure, Palmkernölsäure 270 Mark,
Palmöl 260 Mark,
Illipeöl, Schieöl und -butter, Mauraöl und Nigeröl 250 Mark,
Illipe-, Schie- und Mauraölsäure 225 Mark,
Talg für Genußzwede, raffiniert 300 Mark,
Talg, technisch 260 Mark,
Talgölsäure 235 Mark,
Premier jus, Oleomargarin 330 Mark,
Tran, gehärtet 275 Mark,
Pflanzenöle, gehärtet, und sonst nicht genannter Pflanzentalg 275 Mark,
Käseknorpelfette 225 Mark,
Extraktionsknorpelfett 200 Mark,
Stearin 300 Mark,
Fischöl, Fischfett 230 Mark,
Fischölsäure 205 Mark,
Waltrauöl 250 Mark,
Medizinaltran, auch Dampfmedizinaltran 275 Mark,
anderen Tranen 230 Mark,
Tranäure 205 Mark,
Compound lard 250 Mark,
Walfett und Wollfett und -öl 225 Mark.

§ 7.

Ist der Verpflichtete mit dem vom Kriegsaussschuße gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 5 Abs. 2 Satz 4) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, der Kriegsaussschuß vorläufig den von ihm angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung des Preisangebots an den Verpflichteten davon Gebrauch macht.

ordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 9.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschusse zugeht.

§ 10.

Streitigkeiten über die aus dem § 4 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 11.

Der Kriegsausschuß verteilt die Dese und Fette und regelt die Abgabe der aus den zugeteilten Dese und Fetten hergestellten Waren.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen. Er bestimmt insbesondere, an welche Stellen und zu welchem Preise die Waren abzugeben sind.

§ 12.

Verboden ist die Verarbeitung von Öl, Talg und Dampfmedizinaltran zur Herstellung von Seifen sowie die Spaltung dieser Stoffe.

§ 13.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Vorschriften der Verordnung auf andere Dese und Fette auszudehnen und den Uebnahmepreis für sie zu bestimmen.

Er kann von den Vorschriften der Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 14.

Die Vorschriften der Verordnung beziehen sich nicht auf Dese und Fette, die nachweislich nach dem 11. November 1915 aus dem Ausland eingeführt sind.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Dese und Fette erlassen und dabei anordnen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft werden.

§ 15.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 16.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 1 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer der Vorschrift des § 3 Abs. 1 zuwider Dese und Fette in anderer Weise als durch den Kriegsausschuß abgibt;
3. wer der Vorschrift des § 3 Abs. 2 zuwider Dese und Fette verarbeitet;
4. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pflegerischen Behandlung (§ 4 Abs. 1) oder dem Verbote des § 12 zuwiderhandelt;
5. wer den nach § 15 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Vorschriften des § 16 treten mit dem 10. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Weiden, den 8. November 1915.

3. B. 601.

Diez, den 16. November 1915.

Bekanntmachung.

Für die deutschen Kriegsgefangenen in Rußland gingen weiter ein:

Durch Vermittlung von Herrn Pfarrer Neu, Mettert, 50 Mark und aus Diez 53,50 Mark.

Die Gesamtsumme der Spenden erhöht sich damit auf 7170,63 Mark.

Der Vorsitzende des vereinigten Komitees der unter dem Roten Kreuz wirkenden Vereine des Unterlahnkreises.

J. B.

Zimmermann.

3. Nr. II. 11498.

Diez, den 18. November 1915.

Bekanntmachung.

Der Gastwirt Wilhelm Hinterwälder zu Schweighausen ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige Amtsdauer beginnend mit dem 18. November d. Jrs. gewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Pr. I. 8. C. —

Wiesbaden, den 9. November 1915.

Bekanntmachung

Meine Verfügung vom 15. v. Mts. — Pr. I. 8. C. 2070 — ist erledigt; die beiden Gefangenen Mjagth und Stupakow sind ergriffen.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage:

Hötter.

L. B. Nr. 6515.

Wehlar, den 4. November 1915.

Bekanntmachung.

Die nachstehend näher bezeichneten Kriegsgefangenen sind entwichen:

Zuname: Gololobow, Vornamen: Dmitrij. Gefang.-Nr.: 502 A. Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Feldwebel. Größe: 178 Ztm. Alter: 28 Jahre. Rasenform: spitz. Schnurrbart: blond. Zähne: gut. Statur: mittel. Kopfform: rund. Augen: grau. Haare: blond. Sprache: russisch. Kleidung: schwarz und weiß gewürfelte Hosen mit roten Streifen, hellgraue, gestrickte Jacke, schwarze Ueberjacke mit roten Streifen. Besondere Kennzeichen: je ein Geschwür am rech. Arm und am r. Oberschenkel.

Zuname: Sacharow. Vorname: Trofim. Gefang.-Nr.: 579 A. Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Größe: 130 Ztm. Alter: 26 Jahre. Rasenform: stumpf. Schnurrbart: blond. Zähne: gut. Statur: mittel. Kopfform: rund. Augen: grau. Haare: dunkel. Sprache: russisch. Kleidung: braune Hose mit roten Streifen, braune gestrickte Wolljacke, graue Ueberjacke mit roten Streifen. Besondere Kennzeichen: keine.

Zeit und Ort der Entweichung: vom 3. 11. 15 vom Arbeitskommando Freilaubersheim in Rheinheffen.

Es wird ersucht, nach den Entwichenen zu fahnden und im Falle der Wiederergreifung sofort telegraphisch hierher Mitteilung zu machen.

Kommandantur des Kriegsgefangenenlagers Wehlar.

Tr.-Abt.-Pl. Darmstadt, den 3. November 15.

Bekanntmachung.

Der bei dem Hrb.-Abt. Wg. Bischofsheim bei Sandau anstehende Waidkue, entwichene Kriegsgefangene Abst. Bruno, in der Waidkue von Sandau, ist ergriffen worden.

Bekanntmachung.

Staatsangehörigkeit: Franzose, Dienstgrad: Matrose, Name und Nr.: Ciment, Joseph, Nr. 50043, Zeit und Ort des Entweichens: am 2. 11. 15., nachmittags 6,30 Uhr bei Witwe Eugen Turs, Steinbrüche Bösenbach bei Lüdenscheid. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: Matrosenuniform, Sprache: französisch, Alter: 28 Jahre, Größe: 168 Btm., Statur: lang, Kopfform: lang, Nase: lang, Augen: grau, Haare: blond, Bart, Schnurrbart: rot, Zähne, oben lückenhaft, Besondere Kennzeichen: keine.

Staatsangehörigkeit: Franzose, Dienstgrad: Gemeiner, Name und Nr.: Suchenneux, Joseph, Nr. 50084, Zeit und Ort des Entweichens: am 2. 11. 15., nachm. 6,30 Uhr bei Witwe Eugen Turs, Steinbrüche Bösenbach bei Lüdenscheid. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: Uniform mit Un.-Mantel, Sprache: französisch, Alter: 23 Jahre, Größe: 168 Btm., Statur: kräftig, Kopfform: rund, Nase: lang, Augen: braun, Haare: blond, Bart, Schnurrbart: blond, Zähne: 4 Unterbackenzähne fehlen, Besondere Kennzeichen: keine.

Tgb.-Nr. 8860.

Kriegsgefangenenlager Meschede.

Tgb.-Nr. 8209.

Meschede, den 9. Nov 1915.

Bekanntmachung

Am 10. auf den 11. Oktober 1915 sind von der Arbeitsstelle Gewerkschaft Eisenzecher Zug in Eisfeld Kreis Siegen 3 französische Kriegsgefangene entwichen.

Es wird gebeten, das Weitere zur Wiederergriffung dieser Entwichenen nochmals eingehend zu veranlassen und das Ergebnis gefl. hierher mitzuteilen.

Bei einem evtl. Wiederergriffen eines der Gefangenen wird gleichzeitig um Namhaftmachung der Person ersucht, welche sich hierbei verdient gemacht hat, zwecks Vorschlags zu einer Belohnung.

Signalements der Entwichenen:

1. Mouzeaud Joseph, Gef.-Nr. 8289, Franzose, Soldat, Sprache französisch, italienisch und spanisch, Größe 168 Btm., schlank, Kopfform normal, Nase normal, blaue Augen, Haare — Voll- und Schnurrbart blond, Zähne gesund, braune gesunde Gesichtsfarbe.

2. Nicouland, Ernest, Gef.-Nr. 8316, Franzose, Soldat, Sprache französisch, Größe 185 Btm., kräftig, Kopf normal, blaue Augen, Haare und kleiner Schnurrbart blond, schlechte Zähne, keine besonderen Kennzeichen.

3. Lamirault, Louis, Gef.-Nr. 2153, Franzose, Soldat, Sprache französisch, 29 Jahre alt, 158 Btm. Größe, kleiner Kopf, blaue Augen, Haare braun, Zähne gut, keine besonderen Kennzeichen.

Alle Gefangenen tragen Uniform, außerdem blaue Arbeiterkleidung, welche durch rote Beschriftungen gekennzeichnet sind.

Kriegsgefangenenlager Meschede.

A. B.

gez. Wurmbach, Hauptmann und Adjutant.

I 9318.

Diez, den 16. November 1915.

An die Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmen des Kreises.

Die Annahme, daß im Lande Agenten tätig sind, die den Gefangenen die Flucht erleichtern, ist vollaus begründet. Ich nehme daher Veranlassung unter Hinweis auf meine Verfügung vom 4. Oktober 1915, I 7987, Kreisblatt Nr. 234, erneut um Anstellung von Ermittlungen und gegebenenfalls um Festnahme der Täter zu ersuchen.

Der Kommandant.

Bekanntmachung.

Von den in der Nacht vom 6./7. Oktober 1915 aus Arbeitskommando Hückirchen entwichenen Kriegsgefangenen sind die Untenstehenden noch nicht ergriffen.

Es wird daher ersucht, die dortseits bekannten Signalements nochmals zu veröffentlichen und Nachforschungen wiederholt eingehendst anzustellen.

Etienne Gautho, spricht französisch, 169 Btm. groß, längliche Kopfform, braune Augen, rötlicher Schnurr- und Kinnbart, 26 Jahre, kräftige Statur, spitze Nase, schwarzbraune Haare, 10 Zähne fehlen, am rechten Oberschenkel eine Narbe. Kleidung: Uniform.

Maurice Baccarne, spricht französisch, 172 Btm. groß, runde Kopfform, braune Augen, kräftige Statur, spitze Nase, schwarze Haare, links unten fehlt ein Zahn, am rechten Oberschenkel eine Narbe. Kleidung: Uniform.

Kriegsgefangenenlager Gießen.

Ausschreiben.

Am heutigen Vormittage entwich hier, als er mit 5 anderen Gefangenen zum Bahnhof transportiert werden sollte, der Strafgefangene Markus Morich, welcher sich auf dem Transporte von Bruchsal in Baden nach Dortmund befand.

Beschreibung:

30 Jahre alt, 1,69 Mtr. groß, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Haare braun, Stirn niedrig, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase gebogen, Mund gewöhnlich, Kinn und Zähne gesund. Besondere Kennzeichen: Brust und Arme tätowiert.

Morich trug bei der Entweichung Sträflingskleidung.

Um Anstellung von Ermittlungen, Festnahme und evntl. Nachricht wird ersucht.

Limburg, den 9. November 1915.

Die Polizeiverwaltung.

Nichtamtlicher Teil.

Allerlei vom Kriege.

Ein „Großbund aller deutschen Feldgrauen“. Unter dem Ehrenvorsitz des Prinzen Eduard zu Salm-Horstmar, Generals der Kavallerie und Generaladjutant des Kaisers, fand in Berlin die Gründung eines „Großbundes aller deutschen Feldgrauen“ statt. Der Bund hat sich zur Aufgabe gestellt, die einmütige und kraftvolle Gesinnung, die beim Ausbruch des Weltkrieges das ganze deutsche Volk erfaßte, aufrechtzuerhalten und zu befestigen. „Feldgrau“ wurde das Lösungswort des Weltkrieges, und „feldgrau“ Gesinnung und Betätigung sollen auch im Friedensgewande gepflegt und gefördert werden und ihre bleibende Stätte in allen Fragen des deutschen Volkstums finden. Eine Vertiefung des inneren Volkslebens, mehr Verantwortlichkeitsgefühl, Religiosität und Sittlichkeit, entschiedene Betonung des Deutschtums nach jeder Richtung hin zu schaffen und die Gegensätze der Ansichten und Anschauungen einander näher zu bringen, sind schwierige, aber erstrebenswerte Ziele des Großbundes. In der Gewißheit, daß auf diesem Gebiete etwas geschehen muß und nicht die Hände teilnahmslos und müßig in den Schoß zu legen sind, hat sich bereits unbeschadet ihrer politischen Ansichten eine stattliche Anzahl von Männern, auch Frauen, zusammengefunden. Die Mitglieder des Großbundes bestreben sich, durch